

# § 7 MAVO – Aktives Wahlrecht



## Voraussetzungen (§ 7 Abs. 1 MAVO)

### **Wählen dürfen:**

- **Mitarbeiter/innen (§ 3 MAVO), die**
- **am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und**
- **am Wahltag seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.**

Für die 6-Monatsfrist kommt es auf den rechtlichen Bestand des Beschäftigungsverhältnisses an. Es kommt nicht darauf an, ob der Mitarbeitende tatsächlich gearbeitet hat. Ausfallzeiten wegen arbeitsunfähigen Erkrankungen oder mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverboten beispielsweise sind keine Unterbrechungen. Es hat auch keine Auswirkungen auf das Wahlrecht, wenn das Beschäftigungsverhältnis kurz nach dem Wahltag endet.

**Abgeordnete Mitarbeiter/innen** dürfen nach drei Monaten in der Einrichtung wählen, in die sie abgeordnet sind. Das Wahlrecht für die frühere Einrichtung erlischt. Denn nach einer bestimmten Zeit sind die Mitarbeiter/innen in die neue Einrichtung eingegliedert. Ausnahme: Es besteht nur dann keine Wahlberechtigung in der neuen Einrichtung, wenn die/der Betreffende in den nächsten sechs Monaten in die frühere Einrichtung zurückkehrt (Abs. 2).

**Abgeordnet** sind Mitarbeiter/innen, die vorübergehend in einer anderen Einrichtung desselben oder eines anderen Dienstgebers beschäftigt werden. **Leiharbeiter/innen** haben zwar keinen Mitarbeiterstatus, aber sie sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind. Mehrere Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet (Abs. 2a). **Auszubildende** dürfen nur in der Einrichtung wählen, von der sie eingestellt sind (Abs. 3).

### **Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter/innen**

- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten auf Dauer **ein/e Betreuer/in bestellt** ist (Abs. 4 Nr. 1). Wer rechtlich nicht voll handlungsfähig ist, kann sein höchstpersönliches Wahlrecht nicht ausüben.
- die am Wahltag **für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind** (Abs. 4 Nr. 2). Das sind beispielsweise Mitarbeiter/innen, die sich ab dem Wahltag noch für mindestens sechs Monate in einem unbezahlten Sonderurlaub oder in Elternzeit (ohne Teilzeit) befinden. Denn Mitarbeiter/innen mit ruhendem Arbeitsverhältnis (z.B. Elternzeit) werden beurlaubten Mitarbeiter/innen gleichgestellt.
- die sich am Wahltag **in der Freistellungsphase** eines nach dem **Blockmodell** vereinbarten **Altersteilzeitverhältnisses** befinden (Abs. 4 Nr.3). Diese Mitarbeiter/innen sind während der Freistellungsphase nicht mehr in die Einrichtung eingegliedert und kehren auch nicht mehr an den Arbeitsplatz zurück.